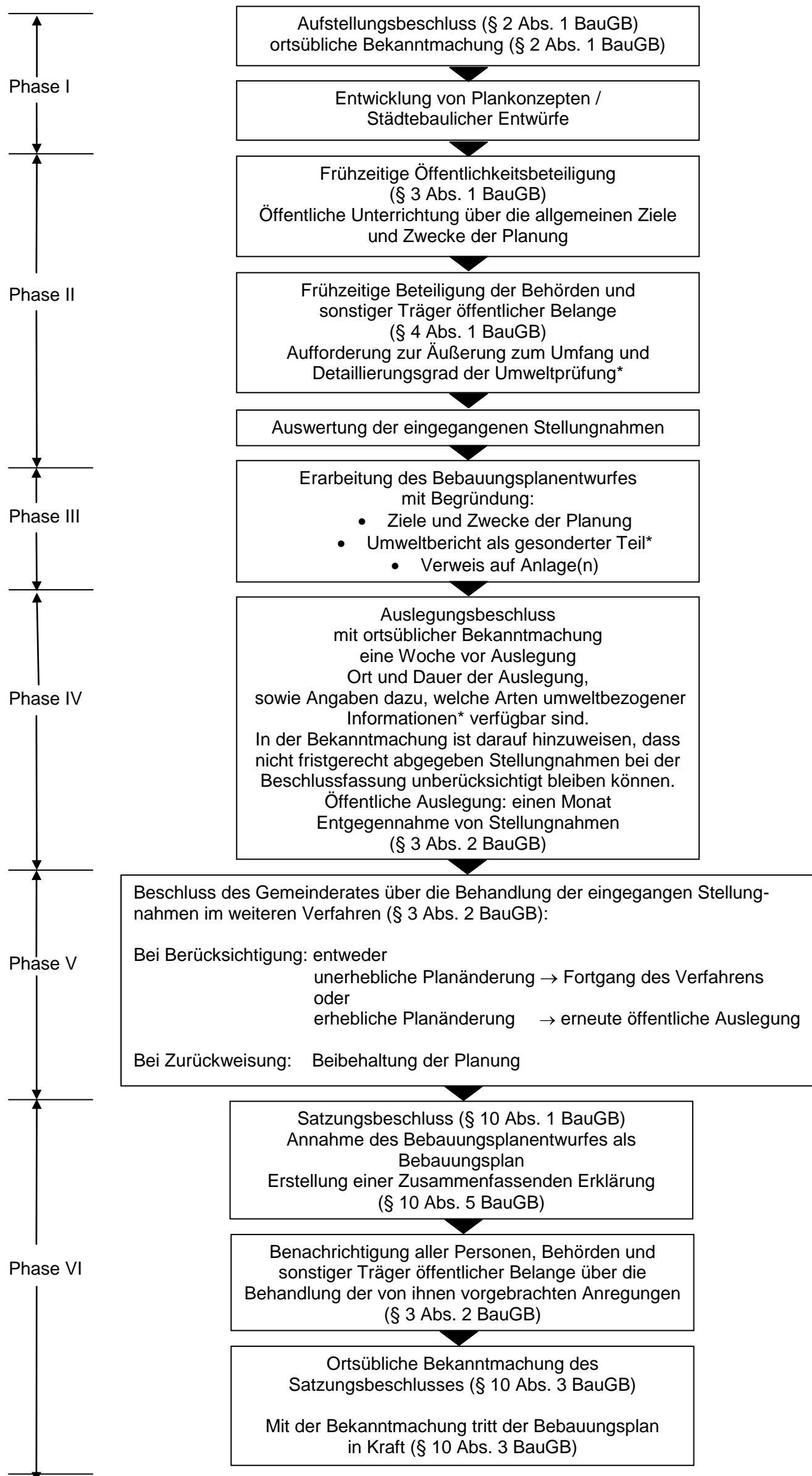


Aufstellungsverfahren eines Bebauungsplanes nach dem Baugesetzbuch (BauGB)



* Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt oder geändert werden und bei Bebauungsplänen die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert werden, wird:

- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a,
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie
- von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 abgesehen.
- § 4c (Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.
- Bei der Beteiligung ist darauf hinzuweisen, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird.